Satzung
des
Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp
über
Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen

§ 1
Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Antragsteller bekanntgegeben. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinaus geschoben werden. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Schuldner sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

(2) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Entscheidung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

(3) Für gestundete Ansprüche sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden Monat zu erheben. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Zinsen werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 20,00 DM betragen.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

a) Vom Verbandsvorsteher	bis 30.000,00 DM.
b) Von der Verbandsversammlung	über 30.000,00 DM.

(5) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 können vom Verbandsvorsteher und der Verbandsversammlung andere Fälligkeitstermine festgesetzt werden.

§ 2
Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzuhalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden:

a) Vom Verbandsvorsteher	bis 5.000,00 DM.
b) Von der Verbandsversammlung	über 5.000,00 DM.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Adresse des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung

§ 3
Erlaß von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Unbillig wäre, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, daß die Weiterverfolgung des Anspruches zu seiner Existensgefährdung führt.

(2) Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

a) Vom Verbandsvorsteher	bis 2.500,00 DM.
b) Von der Verbandsversammlung	über 2.500,00 DM.

§ 4
Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp im Wege des Vergleichs.

§ 5
Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlaß von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen“ vom 07.03.1996 außer Kraft.

Ludwigslust, den 24.05.2000

gez.
Schult
Verbandsvorsteher

Diese Satzung wurde am 03.05.2000 dem Landkreis Ludwigslust, Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht, angezeigt.
Gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Fahlenkamp, Wasserturmweg 09, 19288 Ludwigslust, geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.